

## STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 12

**Satzung der Stadt Wunsiedel über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung - StellPIS -)**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	11.12.2008			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	12.12.2008			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	19.01.2009			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	10.01.2009	(Wunsiedler)		
Nr.	14			
Tag des Inkrafttretens	11.01.2009			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**Satzung der Stadt Wunsiedel über die Zahl, Größe und  
Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren  
Ablösung (Stellplatzsatzung –StellPIS-)**

vom 12. Dezember 2008

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) -BayRS 2020-1-1-I- sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007, (GVBl. S. 588) - BayRS 2132-1-I - folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Wunsiedel mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

**§ 2**

**Allgemeines**

Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen

Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach § 5 erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage (Richtzahlen über die Zahl der Stellplätze). Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln. Die Anlage (Richtzahlen) ist Bestandteil dieser Satzung. Ergeben sich bei der

Berechnung der Zahl der Stellplätze Zahlenbruchteile so ist der jeweilige Bedarf jeweils auf ganze Zahlen abzurunden; bei einer Bruchzahl kleiner 1 ist jedoch auf die volle Zahl 1 aufzurunden und somit mindestens ein Stellplatz zu fordern. Die Berechnung ist für selbständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden.

§ 4

Stellplätze

Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen und herzustellen. Es können auch Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden, wenn ihre Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert und tatsächlich möglich ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe eines Baugrundstücks, wenn die fußläufige Entfernung zu diesem nicht mehr als 400 m beträgt.

Das Mindestmaß für einen Stellplatz beträgt 2,40 m x 5 m. Stellplätze müssen jederzeit frei anfahrbar sein. Sie dürfen grundsätzlich nicht hintereinander angeordnet werden. Der Stauraum vor Garagen muss mindestens 5 m betragen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen vertretbar, insbesondere wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder

hergestellt werden. Die notwendigen Stellplätze und Garagen müssen mit der Fertigstellung der baulichen Anlage, zu der sie gehören, zur Verfügung stehen.

## § 5

### Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung

Die Stellplatzpflicht kann auch dadurch erfüllt werden, indem der Bauherr die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gegenüber der Stadt Wunsiedel übernimmt. Hierbei ist ein öffentlich-rechtlicher Ablösungsvertrag mit der Stadt Wunsiedel zu schließen. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Erklärung zur Genehmigungsfreistellung abzuschließen.

Die Höhe der Stellplatzablöse wird durch Grundsatzbeschluss des Stadtrats festgelegt.

Der Betrag ist mit Aufnahme der Nutzung zur Zahlung fällig. Mit der Ablösung wird kein Nutzungsrecht für einen bestimmten Stellplatz erworben.

Die Stadt Wunsiedel hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, zu verwenden.

## § 6

### Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Stadt Wunsiedel erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlagen**

Richtzahlen über die Zahl der Stellplätze

Anlage zur Satzung der Stadt Wunsiedel vom 12.12.2008 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung –StellPIS-)

**„Richtzahlen über die Zahl der Stellplätze“**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung:	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz pro Wohnung	
1.5	Kinder- Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern- Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 45 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) mindestens 1 Stpl.	20
2.2	<b>Büro- , Praxis- und Verwaltungsräume</b> mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dgl.)	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche jedoch mindestens 2	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden	1 Stpl. je 45 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mindestens 1 Stpl. je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	= 1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	80 - 95
<b>4.</b>	<b>Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z.B. Lichtspielhäuser, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätzen	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-

5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, Zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl je 15 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 7 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, mindestens 4 Stpl.	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	75
<b>8.</b>	<b>Schulen. Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 4 Beschäftigte	10 - 30
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 120 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche oder je 4 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich muss Stauraum für mindestens 10 Kfz vorhanden sein	-
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

Anm: Die Hauptnutzfläche definiert sich nach DIN 277 Teil 2.“